

| | Inhaltsverzeichnis | Seite/n |
|-----|---|----------------|
| 36. | Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen | 64 |
| 37. | Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates | 65-66 |
| 38. | Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Seniorenbeirates | 67 |
| 39. | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth | 68-71 |
| 40. | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 217 „Efferen-West“ im Stadtteil Hürth-Efferen | 72-75 |
| 41. | Bekanntmachung über den Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Vorfelds A u.a. des Verkehrsflughafens Köln/Bonn | 76-78 |

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland.de>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

| Veröffentlicht | Angebots- / Teilnahmefrist | Bezeichnung | Art | Aktion |
|----------------|-------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 11.03.2024 | - | Umzugsdienstleistungen EMG (Los 2) | UVgO Vergebener Auftrag | Anzeigen |

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 11.03.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Am Dienstag, den 19.03.2024 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

| TOP | Bezeichnung |
|-----|---|
| 1 | Ernennung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern |
| 2 | Fragestunde der Einwohner/innen |
| 3 | Beschlussfassung über die Tagesordnung |
| 4 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen |
| 5 | Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben |
| 6 | Besetzung von Ausschüssen/Gremien |
| 7 | Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Hürth – Fischenich, Kendenich, Kalscheuren und Hermülheim |
| 8 | Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst hier: Änderung der Satzung |
| 9 | 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Hürth vom 1.10.2022 |
| 10 | 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtbücherei Hürth vom 1.10.2022 |
| 11 | Verleihung des Heimatpreises 2024 |
| 12 | Erlass einer neuen Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung Familienbad "De Bütt" der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) |
| 13 | Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hier: Vorstellung des fortgeschriebenen Straßen- und Wegekonzeptes (2024) |

| | |
|------|---|
| | sowie Umsetzungsbeschluss |
| 14 | Einsatz von KI und Digitalisierung in der Verwaltung hier: Antrag der FDP/FWH vom 27.02.2024 |
| 15 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist |
| 16 | Mitteilungen in öffentlicher Sitzung |
| 16.1 | Anzeigeverfahren zur Haushaltssatzung 2024 gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) |
| 17 | Anfragen in öffentlicher Sitzung |

B Nichtöffentliche Sitzung

| TOP | Bezeichnung |
|-----|--|
| 18 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen |
| 19 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist |
| 20 | Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung |
| 21 | Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung |

Hürth, 06.03.2024



Dirk Breuer
(Bürgermeister)

Am Donnerstag, den 21.03.2024 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 1. Sitzung des Seniorenbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

| TOP | Bezeichnung |
|-----|---|
| 1 | Fragestunde der Einwohner/innen |
| 2 | Beschlussfassung über die Tagesordnung |
| 3 | Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Überquerungshilfe auf der L183 in der Ortslage Hermülheim im Bereich hinter der Eschweiler Straße in Richtung Hürth Fischenich auf Höhe der Fußgänger-/Radwegüberführung/Verbindung zur Kölnstraße in Hürth-Hermülheim |
| 4 | Aufstellung von zwei Wartebänken an der Stadtbushaltestelle „Eschweilerstraße“ auf der Bonnstraße (L183) in Hürth-Hermülheim |
| 5 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist |
| 6 | Mitteilungen in öffentlicher Sitzung |
| 6.1 | 7. Demenzwoche im Rhein-Erft-Kreis vom 13.04.2024 bis zum 21.04.2024 |
| 7 | Anfragen in öffentlicher Sitzung |
| 8 | Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung |

B Nichtöffentliche Sitzung

| TOP | Bezeichnung |
|-----|--|
| 9 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist |
| 10 | Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung |
| 11 | Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung |
| 12 | Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung |

Hürth, 06.03.2024

gez. Jens Menzel
(Erster Beigeordneter)

**Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“
im Stadtteil Alt-Hürth
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassungen – folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 922 „Brabanter Platz“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 01.11.2023 wird als Begründung der Satzung übernommen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 922 „Brabanter Platz“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung und Geltungsbereich:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 922 „Brabanter Platz“ wird gebildet aus den Flurstücken 513/2, 517/2, 517/4 teilweise, 517/7, 531/4, 2572/517, 2573/517, 2574/517, 2586/517, 2587/517, 2645/60 teilweise, 3361 teilweise, 3425, 3428, 4267, 4271, 4281, 4596, 4597, 4598, 4835, 4838, 4840, 4842, 4851, 4852, 4853, 4854 teilweise, 4855 und 4856 teilweise, der Flur 10, Gemarkung Hürth und hat eine Größe von ca. 1,34 ha. Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen.

Für die Grundstücke zwischen der Pastoratsstraße im Südwesten, der Lindenstraße im Nordwesten, der Dr. Kürten-Straße im Norden und der östlich angrenzenden Weierstraße bzw. Duffesbachstraße sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 922 „Brabanter Platz“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass in § 1 Abs. 5 BauGB formulierte Ziel die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die Belange der Baukultur berücksichtigt werden. Die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen werden aufgrund der denkmalgeschützten Bestandsituation mit aufgenommen und entsprechend des Denkmalschutzes in die Planung integriert. So soll gewährleistet werden, dass der bestehende Leerstand des alten Schwimmbades keine weiteren negativen Auswirkungen auf die umliegenden Denkmäler ausstrahlt. Vielmehr soll der durch aktuellen globalen Krisen verstärkten angespannten Leerstandslage in Alt-Hürth entgegengewirkt und zu einer Belebung des Ortszentrums beigetragen werden. Hierzu werden Gemeinbedarfsflächen (§ 9 Absatz 2 Nr. 5 BauGB) sowie ein Kerngebiet für die Fläche des alten Schwimmbades (§ 7 BauNVO) festgesetzt.

Der vorgenannte Planentwurf wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 4. Berichtigung angepasst.

Mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes tritt die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 922 „Brabanter Platz“ im Stadtteil Alt-Hürth außer Kraft.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:

Der o.g. Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Erledigungen im Rathaus sind ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der o.g. Bebauungsplan ist auch gemäß § 10a Absatz 2 BauGB im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hürth am 06.02.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 922 „Brabanter Platz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- IV. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

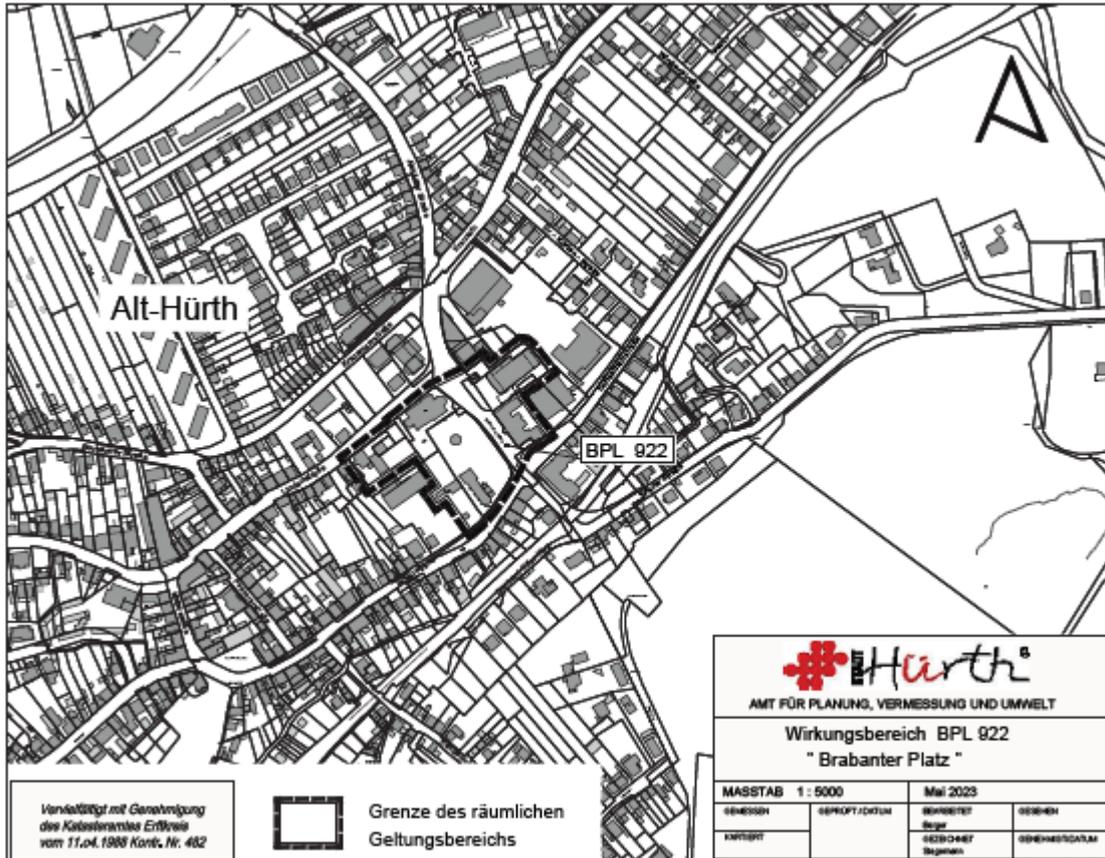
Hürth, den 06.03.2024



Dirk Breuer
Bürgermeister

Anlage

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 922



Bebauungsplan 217 „Efferen-West“ im Stadtteil Hürth-Efferen

Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassungen – folgenden Beschluss gefasst:

Die vereinfachte 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 217 „Efferen-West“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 05.10.2023 wird als Begründung der Satzung übernommen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 217 „Efferen-West“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung und Geltungsbereich:

Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 „Efferen-West“ wird begrenzt durch den westlichen Rand der Efferener Straße (Ortsumgehung K2), durch die Gärten der Grundstücke Beller Straße 47 – 85a, Annenstraße 8 – 52 sowie durch den zwischen Efferener Straße und Annenstraße verlaufenden Fuß- und Radweg. Die Efferener Straße zwischen Beller Straße und In den Höhen gehören zum Geltungsbereich und grenzen diesen ab. Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage zu entnehmen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes 217 „Efferen-West“ wird ein Vortreten gegenüber der jeweiligen Baugrenze für Terrassen inklusive einer Terrassenüberdachung planungsrechtlich ermöglicht. Hierdurch wird das Ziel einer flexiblen Anordnung der untergeordneten baulichen Anlagen verfolgt.

Die vorgenannte Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan 217 „Efferen-West“ aus dem Jahre 2018 wird durch die nun rechtskräftige 1. vereinfachte Bebauungsplanänderung ergänzt.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:

Die o.g. vereinfachte Bebauungsplanänderung mit seiner Begründung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für

Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Erledigungen im Rathaus sind ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der o.g. Bebauungsplan ist auch gemäß § 10a Absatz 2 BauGB im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hürth am 06.02.2024 als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 217 „Efferen West“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- II. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- III. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- IV. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
- V. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 06.03.2024



Dirk Breuer
Bürgermeister

**Planfeststellungsbeschluss
für die Erweiterung des Vorfelds A u.a.
des Verkehrsflughafens Köln/Bonn**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
vom 31.01.2024
II.5-31-21-4 (2)**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2024 (Az.: II.5-31-21-4 (2)) ist der Plan für die Erweiterung des Vorfelds A u.a. am Verkehrsflughafen Köln/Bonn – durch Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen zur Schaffung zusätzlicher Flugzeug-Abstellpositionen – sowie die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Neuordnung des sog. „Frachtriegels“ (Frachthallen, Hangars, Betriebsgebäude u.a.) mit Festlegungen zu baulichen Nutzungen auf dem zentralen Flughafengelände und zu diversen Hochbauten (Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo, Anbau Terminal 2, Parkhäuser, Verwaltungsgebäude, Hotel) gemäß § 8 Abs. 1 und 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Folgende Planunterlagen sind Gegenstand des Beschlusses:

Flugbetriebsflächen:

| Nr. | Bezeichnung | Datum | Maßstab |
|------------------|--|------------|------------------|
| 1027-G-V-1T-LP-1 | Plan der baulichen Anlagen – Anlage 1: Erweiterung Vorfeld A, Umnutzung Teilfläche Vorfeld A | 25.11.2016 | 1:1.000 |
| LP RAMP AE 01 | Lageplan Flächen Erweiterung Vorfeld A | 01.12.2016 | 1:1.000 |
| RQ RAMP AE 01 | Regelquerschnitt Erweiterung Vorfeld A | 01.12.2016 | 1:100 |
| LP RAMP A 01 | Lageplan Flächen Umnutzung Teilfläche Vorfeld A | 24.10.2016 | 1:1.000 |
| RQ RAMP A 01 | Regelquerschnitt Umnutzung Teilfläche Vorfeld A | 24.10.2016 | 1:20 |
| 1027-G-V1T-LP-2 | Plan der baulichen Anlagen – Anlage 2: Vorfeldlückenschluss E/F | 25.11.2016 | 1:1.000 |
| CGN-EF-PFA-03 | Vorfeldlückenschluss E/F Lageplan mit Höhenlinien | 26.10.2016 | 1:1.000 |
| CGN-EF-PFA-05 | Vorfeldlückenschluss E/F Vorfeldschnitte | 26.10.2016 | 1:1.000 1:100 |

Bauleitplanerische Festsetzungen:

| Nr. | Bezeichnung | Datum | Maßstab |
|------------------|--|------------|---------|
| 1027-G-V-1T-LP-I | Plan der baulichen Anlagen – Anlage 3: Frachtriegel | 25.11.2016 | 1:2.500 |

| | | | |
|-------------------|--|------------|---------|
| 1027-G-V-1T-LP-II | Plan der baulichen Anlagen – Anlage 4: Frachtzentrum General Cargo | 25.11.2016 | 1:1.000 |
| 1027-G-V-1T-LP-II | Plan der baulichen Anlagen – Anlage 5: Sonstige Hochbauflächen, Parkhaus 1, Hotel u. Anbau T2 West | 25.11.2016 | 1:1.000 |
| 1027-G-V-1T-LP-IV | Plan der baulichen Anlagen – Anlage 6: Verwaltungsgebäude | 25.11.2016 | 1:1.000 |

Landschaftspflegerischer Begleitplan:

| Bezeichnung | Datum |
|---|------------|
| Bauzeitbeschränkung außerhalb der Vogelbrutzeit | 10.08.2017 |
| Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit | 10.08.2017 |
| Flächeninanspruchnahme reduzieren und Ausschlusszonen beachten | 10.08.2017 |
| Regelmäßige Kontrolle der Bauflächen auf Kreuzkrötenlaich | 10.08.2017 |
| Kontrolle des Baufeldes im Hinblick auf Zauneidechsen-Vorkommen und ggf. Umsiedlung | 10.08.2017 |
| Übersichtsbegehung auf Fledermausquartiere | 10.08.2017 |
| Vogelfreundliche Gestaltung von Glasfassaden | 10.08.2017 |
| Verwendung von insektenfreundlichem Licht | 10.08.2017 |
| Maßnahmenübersichtsplan „Wahner Heide“ | 14.11.2011 |
| Maßnahmenblätter und -detailplan Ökokontoflächen Nr. 1.10 „Beweidungszug Südheide“ (Auszug) | 10/2001 |
| Maßnahmenblätter und -detailplan Ökokontoflächen Nr. 1.6 „Aggeraue“ (Auszug) | 10/2001 |
| Maßnahmenblätter und -detailplan Ökokontofläche Nr. 2.1 „Brander-Hasbacher Wiesen“ | 11/2014 |

Der Trägerin des Vorhabens, der Flughafen Köln/Bonn GmbH, werden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

- Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.umwelt.nrw.de/verkehr/luftverkehr/flugbetrieb-sicherheit-und-planung> seit dem 14.02.2024 einsehbar.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 08.04.2024 bis 19.04.2024** (einschließlich) in den folgenden Kommunen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

| Kommune | Zeiten | |
|--|---------------|-----------------------|
| Stadt Hürth Stadtverwaltung Hürth 3. Etage, Raum 406 Friedrich-Ebert-Str. 40 50354 Hürth | | |
| | Mo., Di., Mi. | 08:00 Uhr - 12:00 Uhr |
| | Do. | 13:30 Uhr - 17:30 Uhr |
| | Fr. | 08:00 Uhr - 12:00 Uhr |
| Eine Einsichtnahme ist <u>nur nach Terminvereinbarung</u> möglich. Ansprechpartner ist Herr Wagener, Telefon: 02233 / 53-424, Mail: kwagener@huerth.de | | |

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf**

E-Mail-Adresse: poststelle@munv.nrw.de

schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung, die durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Düsseldorf, den 27.02.2024

Im Auftrag

gez.

K o h l